AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

LAND KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

KELAG Kraftwerkserrichtungs- und Betriebs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
UVP-Genehmigungsverfahren „Kraftwerk Kolbnitz - Schwallausgleichskraftwerk";
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen durch Edikt

Datum	17.11.2026
Zahl	**07-UVP-66765/2025-171**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sara Madlen Fritz
Telefon	050 536-17039
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl I Nr. 35/2025, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl I Nr. 86/2026, wird kundgemacht:

Die KELAG Kraftwerkserrichtungs- und Betriebs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde mit Eingabe vom 29. Juli 2025 um Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Kraftwerk Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk" angesucht und liegt die Vollständigkeit der Projektunterlagen nunmehr vor.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß §§ 3, 5 Absatz 1 und 39 iVm Ziffer 30 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung des Kraftwerks Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk, eines Ausleitungskraftwerks mit einer **Gesamtleistung von etwa 27 MW** und einer jährlichen Stromproduktion von circa 95 GWh.

Mit dem neuen Kraftwerk kann das Wasser aus den Speicherkraftwerken Gößnitz und Außerfragant nochmals zur Stromerzeugung genutzt werden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilen:

- eine Wehranlage und ein Ausleitungsbauwerk am unteren Ende des bestehenden Unterwasserkanals des Speicherkraftwerks Gößnitz (kein Querbauwerk im Möllfluss),
- Einrichtungen zur Abgabe und Messung der Basiswassermenge,
- ein Beileitungssystem unter Einbindung des Speicherkraftwerks Außerfragant samt Mölldüker,
- ein Triebwasserstollen mit einem circa 16,5 km langen Hauptstollen, als Speicherstollen mit Portalbauwerken in Flattach, Napplach und Kolbnitz, mehrere Zugangsstollen und einer Montagekaverne, einem vertikalen Druckschacht mit Wasserschloss am oberen Ende sowie einem rund 375 m langen Druckstollen,

- der Krafthauskomplex mit zwei Maschinensätzen samt Schaltanlage und einem rund 325 m langen Unterwasserkanal mit der Mündung in den bestehenden Speicher Rottau,
- die Energieableitung in Form eines 110 kV-Erdkabels zum Umspannwerk Malta Hauptstufe,
- Deponieflächen und bauzeitlichen Förderbändern für das Ausbruchmaterial,
- Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Zufahrten und
- Baustelleneinrichtungen.

Die Energieerzeugung erfolgt im Krafthaus mittels zweier Francis-Turbinen mit einer Leistung von circa 18 MW beziehungsweise circa 9 MW. Der Grund für die Projektierung von zwei unterschiedlich großen Turbinen sind die stark variierenden Zuflüsse (Schwallwassermengen).

Das Vorhaben befindet sich in den Standortgemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck. Temporär ist in der Bauphase auch die Gemeinde Mühldorf (Errichtung einer Baustellenzufahrt auf einem bestehenden Weg und Umlegung eines Radweges auf einem bestehenden Weg) betroffen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 8 Wochen **vom 23. November 2026 bis 18. Jänner 2027** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach,
- Marktgemeinde Obervellach. Obervellach 21, 9821 Obervellach,
- Gemeinde Reißeck, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz und,
- Gemeinde Mühldorf, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf

sowie beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (*nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung*),

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Beschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:
Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 18. Jänner 2027** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Absatz 2 Z 4 iVm § 44f Absatz 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.[a] Kaidisch-Kopeinigg

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

An der Amtstafel der Marktgemeinde Obervellach und auf der Gemeindehomepage der Marktgemeinde Obervellach öffentlich kundgemacht
durch Anschlag am: 23.11.2026
abgenommen am 19.01.2027